



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen und kirchlichen Organisationen

www.kviid.de

KVI im DIALOG

3 | August 2026

Finanzen

Kirchliche Rechnungsprüfung - zukunftsorientiert - Der Grundsatz der gesicherten Informationsbasis, Teil 6

Management & Organisation

Financial Due Diligence bei Sozialunternehmen - Unter Berücksichtigung der Besonderheiten für diakonische und caritative Sozialunternehmen, Teil 1

Recht & Steuern

§ 2b UStG: Was kirchliche Körperschaften jetzt wissen müssen

Energie & Umwelt

Klimaschutzkonzept der Bruderhaus Diakonie - Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg

Informationstechnologien

KI in der Rechnungsprüfung: Alle reden darüber - wir machen es EINFACH - Ein Praxisbericht aus dem Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Personalmanagement

Containment und Halten - Orientierung und Stabilität für Mitarbeitende und Teams



Zwischenbericht

KVI Kongress 2026 -
Halbzeit

SERIE

KIRCHLICHE

Kirchliche Rechnungsprüfung - zukunftsorientiert

Der Grundsatz der gesicherten Informationsbasis

Teil 6. Ein Beitrag von
Sebastian H. Geisler

Am 12. und 13. Mai 2023 hat ein EKD-weites Kolloquium der Kirpag (Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD) die als „Frankfurter Impulspapier“ bekannten zehn Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle auf den Weg gebracht¹. Am 21. Juni 2023 beschloss die Kirpag diese Grundsätze als leitende Grundsätze für ihre professionelle Arbeit.

Das Frankfurter Impulspapier entfaltet zwar keine unmittelbare Rechtswirkung. Als kirchenübergreifend abgestimmter professionsethischer Referenzrahmen besitzt es jedoch eine erhebliche Leit- und Orientierungsfunktion. Die bisherigen Beiträge dieser Fortsetzungsreihe haben zunächst die zehn Grundsätze im Gesamtüberblick und anschließend die kirchenverfassungsrechtliche Verankerung, die persönliche und sachliche Unabhängigkeit sowie die vollumfängliche Zuständigkeit der kirchlichen Finanzkontrolle behandelt.²

Der vorangegangene Beitrag endete mit der Feststellung, dass es keine prüfungsfreien Räume geben darf. Der fünfte Grundsatz setzt genau an diesem Punkt an. Denn eine formal vollumfängliche Zuständigkeit bleibt praktisch wirkungslos, wenn die Prüfungseinrichtung nicht über die Informationen verfügt, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

Der fünfte Grundsatz des Frankfurter Impulspapiers lautet: „Der kirchlichen Finanzkontrolle ist ein uneingeschränkter, unmittelbarer



Oberkirchenrat Sebastian H. Geisler ist Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Als Volljurist und Wirtschaftswissenschaftler (MBA) widmet er sich der Weiterentwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle in Kirche und Staat. Er ist zertifizierter Rechnungsprüfer (Steinbeis-University, AOEV), zertifizierter Prüfer für Qualitätsmanagement in der kommunalen Rechnungsprüfung (KGSt) und zertifizierte Führungskraft der öffentlichen Finanzkontrolle (IDR). Geisler ist u.a. Moderator der Bundesprüfertage, des KVI Zukunftsforums „Vernetzung der Rechnungsprüfung“ und Dozent zu zahlreichen Themen moderner Finanzkontrolle. Er unterstützt kirchliche und kommunale Einrichtungen beim Qualitätsmanagement durch Peer Reviews.

*und ungefilterter Zugang zu allen Informationen garantiert. Dies umfasst insbesondere den Zugriff auf Akten, IT-Systeme und Datenpools und wird flankiert durch die Mitwirkungs- und Vorlagepflicht seitens der geprüften Einrichtungen.*³

Information ist der Rohstoff jeder Prüfung

Der Grundsatz der gesicherten Informationsbasis folgt in gera-

dezu zwingender Weise aus den vorangegangenen Grundsätzen. Der erste Grundsatz schafft den rechtlichen Prüfungsauftrag. Der zweite und dritte Grundsatz schützen die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfung. Der vierte Grundsatz beschreibt den umfassenden Zuständigkeitsbereich. Erst der fünfte Grundsatz versetzt die Finanzkontrolle tatsächlich in die Lage, ihren Auftrag zu erfüllen.

Ohne eine verlässliche Informationsbasis kann kein belastbares Prüfungsurteil entstehen. Prüfung ist keine Zusammenfassung dessen, was die geprüfte Einrichtung über sich selbst berichten möchte. Sie ist auch keine bloße Plausibilisierung einer von den Verantwortlichen bereits vorgenommenen Sachverhaltsdarstellung. Prüfung verlangt vielmehr ein eigenständiges Ermitteln und Bewerten der tatsächlichen Verhältnisse.

Die internationalen Standards der öffentlichen Finanzkontrolle bringen dies deutlich zum Ausdruck. Die Deklaration von Mexiko nennt den uneingeschränkten Zugang zu Informationen als einen von acht zentralen Grundsätzen der Unabhängigkeit oberster Rechnungskontrollbehörden. Auch die Deklaration von Lima geht davon aus, dass eine unabhängige und objektive Finanzkontrolle nur auf der Grundlage entsprechender Ermittlungs- und Informationsrechte möglich ist.⁴

Dabei geht es nicht um möglichst viele Informationen. Entscheidend sind vielmehr geeignete Prüfungsnachweise. Nach den internationalen Prüfungsstandards müssen diese in ausreichender Menge und angemessener Qualität vorliegen.

Informationen müssen insbesondere relevant, verlässlich und hinreichend sein, um die getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen nachvollziehbar zu tragen. Die Verlässlichkeit steigt regelmäßig, wenn Informationen von den Prüfenden selbst erhoben, durch unabhängige Quellen bestätigt oder unmittelbar aus sachgerecht kontrollierten Systemen gewonnen werden.⁵

Die gesicherte Informationsbasis ist damit keine technische Nebenfrage des Prüfungsverfahrens. Sie ist eine Grundvoraussetzung für die Qualität, Unabhängigkeit und

Glaubwürdigkeit des gesamten Prüfungsergebnisses.

Uneingeschränkt: Die Prüfung bestimmt den Informationsbedarf

Der Begriff „uneingeschränkt“ bedeutet zunächst, dass die geprüfte Einrichtung nicht darüber entscheidet, welche Informationen die Finanzkontrolle erhalten darf. Sie kann nicht einseitig einzelne Bereiche, Aktenbestände, Gremienunterlagen oder Datenquellen ausnehmen. Ebenso wenig darf der Informationszugang davon abhängig gemacht werden, ob eine Leitungsperson oder eine andere Verwaltungsstelle der Einsicht im Einzelfall zustimmt.

Natürlich besitzt auch die kirchliche Finanzkontrolle kein Recht auf zweckfreie Neugier. Der Informationszugang muss mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag verbunden sein. Innerhalb dieses Auftrags entscheidet jedoch die Prüfungseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Informationen sie für erforderlich hält. Nicht die geprüfte Stelle bestimmt die Relevanz einer Unterlage, sondern die unabhängig handelnde Finanzkontrolle.

Diese Systematik findet sich auch im staatlichen Haushaltsrecht. Nach § 95 Bundeshaushaltsordnung sind dem Bundesrechnungshof die Unterlagen vorzulegen, die er selbst zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Die Verpflichtung umfasst ausdrücklich auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf.

Vergleichbare Regelungen bestehen im kirchlichen Recht. So ist etwa das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau berechtigt, sämtliche für das Prüfungsverfahren notwendigen Unterlagen ein-

schließlich gespeicherter Daten zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen. Das Rechnungsprüfungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen nennt ausdrücklich Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen. Beide Regelwerke sehen außerdem einen unmittelbaren Kontakt zwischen Prüfungseinrichtung und geprüfter Stelle vor.⁶

Ein uneingeschränkter Zugang umfasst deshalb nicht nur die klassische Finanzbuchhaltung. Je nach Prüfungsgegenstand können unter anderem Verträge, Sitzungsprotokolle, Entscheidungsvorlagen, Vergabedokumentationen, Personalunterlagen, Berechnungsgrundlagen, E-Mails mit dienstlichem Sachbezug, Organisationsanweisungen, Berechtigungskonzepte, Systemprotokolle und Daten aus Vor- und Nebensystemen erforderlich sein.

Rechtsprechung: Auch besonders geschützte Akten sind nicht prüfungsfrei

Wie weit das Einsichtsrecht der öffentlichen Finanzkontrolle reichen kann, haben Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht bereits für einen besonders sensiblen Bereich geklärt.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof prüfte die Einnahmeerhebung psychiatrischer Universitätskliniken und verlangte die stichprobenartige Einsicht in vollständige Patientenakten. Das Bundesverwaltungsgericht hielt § 95 NdsLHO für eine tragfähige Offenbarungsbefugnis: Die ärztliche Schweigepflicht müsse zurücktreten, wenn der verfassungsrechtlich verankerte, überragend wichtige Allgemeinwohlbelang einer wirksamen Finanzkontrolle dies erfordere und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werde.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die anschließende Verfassungsbeschwerde 1996 nicht zur Entscheidung an. Es stellte heraus, dass der Zugriff auf grundsätzlich geheimhaltungsbedürftige Unterlagen regelmäßig nicht verweigert werden darf, wenn anderenfalls die Wirksamkeit der Kontrolle gefährdet wäre und Schutzvorkehrungen eine zweckwidrige Weitergabe verhindern. Im konkreten Fall genügte die stichprobenartige Vollprüfung, die Verschwiegenheitspflicht der Prüfenden und die Anonymisierung der Prüfberichte.

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht 2021 unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung für Sozial- und Gesundheitsdaten ausdrücklich fortgeführt: Es könne nicht der geprüften Stelle überlassen bleiben, Unterlagen eigens für die Prüfung aufzubereiten oder ausschließlich anonymisierte beziehungsweise pseudonymisierte Daten vorzulegen, wenn dadurch Authentizität und Vollständigkeit der Prüfungsergebnisse gefährdet würden.⁷

Eine aktuelle Entscheidung aus dem kirchlichen Arbeitsrecht ergänzt diesen Gedanken aus einer anderen Perspektive. Das Bundesarbeitsgericht entschied 2024, dass der materielle Begriff der Personalakte alle Dokumente umfasst, die die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse eines Bediensteten betreffen und in einem inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.

Deshalb gehörte auch das Protokoll einer nichtöffentlichen Kirchenge-meinderatssitzung zur Personalakte, weil dort ausschließlich arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber der Beschäftigten beraten worden waren. Das Bundesverfassungsgericht hielt diese Auslegung in seinem Nichtannahmebeschluss vom

20. März 2026 für plausibel und nicht willkürlich.

Die Entscheidung betrifft das Einsichtsrecht der betroffenen Arbeitnehmerin und nicht unmittelbar die Informationsrechte der Rechnungsprüfung. Für Grundsatz 5 ist sie gleichwohl instruktiv: Nicht Ablageort, Überschrift oder formale Aktenzuordnung entscheiden über den Informationsgehalt einer Unterlage, sondern ihr sachlicher Zusammenhang. Ein gesondert verwahrtes oder als vertraulich bezeichnetes Sitzungsprotokoll kann daher materiell Bestandteil eines Personalvorgangs und bei einer entsprechenden Personalprüfung prüfungsrelevant sein.⁸

Unmittelbar: Keine Informationsgewinnung über „Türsteher“

Der zweite zentrale Begriff des Grundsatzes ist die Unmittelbarkeit. Die Prüfungseinrichtung soll ihre Informationen nicht ausschließlich über eine zwischengeschaltete Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsstelle erhalten.

Eine solche Zwischenschaltung birgt mehrere Risiken. Sie kann zu zeitlichen Verzögerungen führen, Rückfragen erschweren und dazu beitragen, dass nur vorab ausgewählte oder aufbereitete Informationen weitergegeben werden. Selbst wenn keine bewusste Einflussnahme beabsichtigt ist, entsteht ein Filter. Die zwischengeschaltete Stelle entscheidet dann faktisch mit darüber, welche Informationen in welchem Zusammenhang bei der Finanzkontrolle ankommen.

Unmittelbarkeit bedeutet daher, dass Prüfende direkt mit den fachlich verantwortlichen Personen kommunizieren, eigene Fragen stellen und selbständig ergänzende Unterlagen anfordern können. Sie müssen Prozesse vor Ort beobach-

ten, Beschäftigte befragen und sich Funktionsweisen unmittelbar erläutern lassen können.

Im digitalen Bereich bedeutet Unmittelbarkeit zudem, dass ein eigener Zugriff auf die relevanten Informationssysteme möglich sein muss. Die Vorlage einzelner Bildschirmkopien oder von der geprüften Stelle zusammengestellter Berichte reicht nicht aus, wenn die Prüfung auf Rohdaten, Buchungshistorien, Änderungsprotokolle oder vollständige Datenbestände angewiesen ist.

Auch die seit 2025 geltenden Global Internal Audit Standards des Institute of Internal Auditors verlangen einen uneingeschränkten Zugang zu Daten, Aufzeichnungen, Informationen, Beschäftigten und den für die Prüfung relevanten Räumlichkeiten. Sie nennen die Beschränkung oder verspätete Bereitstellung von Informationen ausdrücklich als mögliche Beeinträchtigung einer unabhängigen Prüfung.⁹

Ungefiltert: Nicht nur das vorbereitete Bild betrachten

Besondere Bedeutung besitzt der Begriff „ungefiltert“. Es ist für eine geprüfte Einrichtung durchaus sinnvoll, eine Prüfung vorzubereiten und angeforderte Unterlagen übersichtlich zusammenzustellen. Eine professionelle Prüfungsbereitschaft erleichtert die Arbeit für alle Beteiligten. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass die Prüfung ausschließlich ein von der geprüften Stelle vorbereitetes Bild erhält.

Aufbereitete Übersichten, Präsentationen und Stellungnahmen können die Informationsgewinnung unterstützen. Sie ersetzen aber nicht den Zugriff auf die ursprünglichen Unterlagen und Daten. Wo nur zusammenfassende Berichte zur Verfügung gestellt werden,

bleibt offen, welche Auswahlentscheidungen bei ihrer Erstellung getroffen, welche Sachverhalte zusammengefasst und welche Informationen möglicherweise nicht berücksichtigt wurden.

Ungefilterter Zugang bedeutet daher insbesondere:

- Einsicht in Originalunterlagen und vollständige Aktenzusammenhänge,
- Zugriff auf die zugrunde liegenden Einzel- und Bewegungsdaten,
- Erkennbarkeit nachträglicher Änderungen und verschiedener Dokumentversionen,
- Einbeziehung von Metadaten, Bearbeitungsvermerken und Systemprotokollen,
- Möglichkeit zur Verknüpfung von Informationen aus unterschiedlichen Systemen sowie
- Nachvollziehbarkeit der Herkunft und Verarbeitung der verwendeten Daten.

Der vorherige Beitrag zum Grundsatz der vollumfänglichen Zuständigkeit hat bereits auf das gelegentlich anzutreffende Verständnis hingewiesen, bestimmte Gremien benötigten einen „geschützten Raum“, der keiner Kontrolle unterliege. Vertraulichkeit und Prüfungsfreiheit sind jedoch zwei unterschiedliche Sachverhalte. Eine Unterlage kann vor einer allgemeinen oder öffentlichen Verbreitung geschützt sein und dennoch einer gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfungseinrichtung vorgelegt werden müssen.¹⁰

Vertraulichkeit regelt in solchen Fällen den verantwortungsvollen Umgang mit einer Information. Sie



Der Informationszugang muss mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag verbunden sein.

kann nicht ohne Weiteres dazu dienen, der gesetzlichen Finanzkontrolle bereits die Kenntnisnahme zu verweigern. In logischer Konsequenz ist auch die Kenntnisnahme durch die gesetzliche Finanzkontrolle datenschutzrechtlich privilegiert.¹¹

Gleichzeitig sind Rechnungsprüfungseinrichtungen ihrerseits verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Daten und Kenntnisse gesondert geschützt sind und nicht innerhalb einer organisatorischen Einheit mit Aufsichtseinrichtungen abgelegt oder gar automatisch für aufsichtliche Maßnahmen verwendet werden können.

Die digitale Akte ist mehr als eine PDF-Datei

Die ausdrückliche Nennung von IT-Systemen und Datenpools im fünften Grundsatz ist folgerichtig. Ein erheblicher Teil des kirchlichen

Verwaltungshandelns wird inzwischen nicht mehr in klassischen Papierakten dokumentiert. Informationen entstehen in Finanz-, Personal-, Beschaffungs- und Fachverfahren, in Dokumentenmanagementsystemen, Kollaborationsplattformen, E-Mail-Systemen und zunehmend auch in cloudbasierten Anwendungen.

Dabei ist die digitale Akte nicht lediglich die elektronische Abbildung eines Aktenordners. Viele für die Prüfung relevante Informationen ergeben sich erst aus der Verbindung unterschiedlicher Daten: Wer hat einen Vorgang angelegt, geprüft, verändert und freigegeben? Zu welchem Zeitpunkt wurde eine Buchung vorgenommen oder korrigiert? Welche Berechtigungen bestanden? Welche Schnittstelle hat Daten in ein anderes System übertragen? Welche Version eines Dokuments war Grundlage der Entscheidung?

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung elektronischer Unterlagen und zum Datenzugriff verdeutlichen, dass neben den eigentlichen Buchungsdaten auch jene Unterlagen und Verfahrensinformationen aufzubewahren sind, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungen benötigt werden. Geschäftsvorfälle müssen in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar bleiben.¹²

Für die kirchliche Finanzkontrolle folgt daraus, dass ein bloßer Zugriff auf das Hauptbuch häufig nicht genügt. Erforderlich sein können ebenso Zugänge zu Vor- und Nebensystemen, zu Rechnungsworkflows, elektronischen Freigaben, Vertragsdatenbanken, digitalen Personalakten, Kassenverfahren und Berechtigungsverwaltungen.

Eine gesicherte Informationsbasis setzt deshalb unter anderem voraus:

1. geeignete, grundsätzlich lesende Zugriffsrollen für die Prüfungseinrichtung,
2. die Möglichkeit, Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu exportieren,
3. vollständige Verfahrens- und Schnittstellendokumentationen,
4. Zugriff auf historische Datenbestände und Änderungsprotokolle,
5. fachkundige Ansprechpersonen für System- und Datenfragen sowie
6. sichere Verfahren für Übertragung, Speicherung und spätere Löschung der Prüfungsdaten.

Werden IT-Verfahren durch externe Dienstleister betrieben, müs-

sen diese Rechte bereits bei der Vertragsgestaltung abgesichert werden. Die Auslagerung eines Verfahrens darf nicht dazu führen, dass die geprüfte Einrichtung selbst nicht mehr in der Lage ist, prüfungsrelevante Daten zeitnah, vollständig und in einem auswertbaren Format bereitzustellen. Anderenfalls entstehen durch Digitalisierung oder Outsourcing neue, faktisch prüfungsfreie Räume.

Mitwirkung ist mehr als das Übersenden von Unterlagen

Der fünfte Grundsatz stellt dem Informationsrecht der Finanzkontrolle ausdrücklich Mitwirkungs- und Vorlagepflichten der geprüften Einrichtungen gegenüber. Informationsrecht und Mitwirkungspflicht sind zwei Seiten derselben Medaille.

Die geprüfte Einrichtung muss nicht lediglich dulden, dass auf vorhandene Unterlagen zugegriffen wird. Sie hat aktiv dazu beizutragen, eine prüfungsfähige Ausgangslage herzustellen. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige und vollständige Vorlage angeforderter Unterlagen, die Benennung sachkundiger Ansprechpersonen und die Erläuterung der tatsächlichen Geschäfts- und Entscheidungsprozesse.

Wo Daten nur mit besonderem technischem Aufwand gewonnen werden können, umfasst die Mitwirkungspflicht auch die Unterstützung bei der Erstellung geeigneter Datenabzüge.

Die geprüfte Einrichtung bleibt zugleich dafür verantwortlich, dass ihre wesentlichen Geschäftsprozesse überhaupt nachvollziehbar dokumentiert sind. Eine fehlende Dokumentation kann nicht dadurch geheilt werden, dass im Prüfungsverfahren nachträglich mündliche Erklärungen abgegeben werden.

Gerade bei komplexen und dezentralen kirchlichen Strukturen kann es sinnvoll sein, zu Beginn einer Prüfung die Verantwortlichkeiten, Datenquellen, vorzulegenden Unterlagen, Dateiformate und zeitlichen Abläufe verbindlich zu vereinbaren. Dies beschränkt die gesetzlichen Zugriffsrechte nicht. Es schafft vielmehr Klarheit und vermeidet unnötige Belastungen auf beiden Seiten.

Eine Erklärung über die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Verantwortung der geprüften Stelle zusätzlich verdeutlichen. Sie ersetzt aber niemals die eigenständige Erhebung und Würdigung von Prüfungsnachweisen.

Datenschutz ist kein Prüfungsverhinderungsrecht

In der Prüfungspraxis wird der Zugang zu Informationen nicht selten mit einem pauschalen Hinweis auf den Datenschutz infrage gestellt. Ein solcher Hinweis greift zu kurz. Datenschutz und Finanzkontrolle stehen nicht in einem grundsätzlichen Gegensatz.

Das seit dem 1. Mai 2025 geltende EKD-Datenschutzgesetz stellt ausdrücklich klar, dass keine zweckändernde Verarbeitung vorliegt, wenn personenbezogene Daten zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Revision verarbeitet werden (§ 7 Abs. 3 DSGVO-EKD). Damit erkennt das kirchliche Datenschutzrecht die Rechnungsprüfung als regulären Bestandteil kirchlicher Aufgabenerfüllung an.¹³

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Prüfende personenbezogene Daten unbegrenzt verwenden dürfen. Auch die Finanzkontrolle ist an die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie

Integrität und Vertraulichkeit gebunden.

Die Verarbeitung ist auf die für den jeweiligen Prüfungszweck notwendigen Informationen zu beschränken. Soweit eine Personenbeziehbarkeit für das Prüfungsergebnis nicht erforderlich ist, kommen Anonymisierung oder Pseudonymisierung in Betracht.

Bedeutsam ist jedoch, dass nicht die geprüfte Stelle im Rahmen des Prüfungsverfahrens für die Gewährleistung dieser Datenschutzgrundsätze einzutreten hat – und folgerichtig diese auch nicht zur Abwehr einer Prüfungshandlung einwenden kann. Vielmehr bleibt es Aufgabe der Prüfungseinrichtung selbst und der dafür benannten Datenschutzverantwortlichen, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze hinzuwirken.

Der Grundsatz der gesicherten Informationsbasis ist deshalb innerhalb der geltenden Rechtsordnung anzuwenden. „Alle Informationen“ meint die Informationen, die die Prüfungseinrichtung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach pflichtgemäßem Ermessen benötigt und auf die sie rechtmäßig zugreifen darf.

In besonders geschützten Bereichen ist zunächst zu prüfen, ob der Prüfungszweck durch eine Prozess-, System- oder Organisationsprüfung erreicht werden kann, ohne vertrauliche Einzelinhalte offenzulegen. Wo personenbezogene Einzelinformationen erforderlich sind, müssen geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen greifen.

Der weitreichende Informationszugang begründet zugleich eine besondere Verantwortung der Prüfenden. Die internationalen Standards verbinden den unein-



Der Grundsatz der gesicherten Informationsbasis ist innerhalb der geltenden Rechtsordnung anzuwenden.

geschränkten Zugriff ausdrücklich mit der Pflicht, vertrauliche, geschützte und personenbezogene Informationen während ihres gesamten Lebenszyklus angemessen zu sichern. Dies betrifft den Abruf, die Übertragung, die Ablage, die Verwendung, die Aufbewahrung und schließlich die Löschung oder Vernichtung.¹⁴

Wenn Informationen verspätet oder unvollständig vorgelegt werden

Informationsbeschränkungen erfolgen nicht immer durch eine ausdrückliche Weigerung.

In der Praxis treten sie häufig in weniger offensichtlichen Formen auf: Unterlagen werden erst nach mehrfacher Erinnerung übersandt, Datenlieferungen sind unvollständig, Ansprechpartner stehen nicht zur Verfügung oder angeforderte Rohdaten werden lediglich durch

Bildschirmkopien und zusammenfassende Listen ersetzt.

Auch eine solche mittelbare Einschränkung kann das Prüfungsergebnis erheblich beeinflussen. Werden Informationen erst mit großer Verzögerung bereitgestellt, können Prüfungshandlungen möglicherweise nicht mehr zeitnah durchgeführt werden. Müssen umfangreiche Ressourcen für die Herstellung einer prüfungsfähigen Datenbasis eingesetzt werden, fehlen diese für die eigentliche Analyse und Bewertung.

Die internationalen Standards behandeln Beschränkungen des Zugangs zu Personen, Räumen, Daten und Informationen als Begrenzungen des Prüfungsumfangs. Können solche Beschränkungen nicht aufgelöst werden, sind sie gegenüber dem zuständigen Leitungs- oder Aufsichtsorgan zu eskalieren.¹⁵

KONTROLLE

Für die kirchliche Finanzkontrolle folgt daraus, dass Informationshindernisse dokumentiert werden müssen. Festzuhalten sind insbesondere:

- Art und Umfang der angeforderten Informationen,
- Zeitpunkt und Frist der Anforderung,
- tatsächlich erfolgte Bereitstellung,
- erkennbare Lücken oder Einschränkungen,
- Auswirkungen auf einzelne Prüfungshandlungen und
- mögliche Folgen für das Prüfungsurteil.

Je nach Bedeutung kann eine unzureichende Informationsbasis dazu führen, dass keine uneingeschränkte Prüfungsbestätigung erteilt werden kann. In besonders gravierenden Fällen ist die Prüfung abubrechen oder ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein abschließendes Urteil wegen fehlender Prüfungsnachweise nicht möglich war.

Eine solche Feststellung ist kein bloßer Formalismus. Auch die fehlende Bereitschaft, sich einer unabhängigen Prüfung zu öffnen, ist eine wesentliche Information für die zuständigen kirchlichen Leitungs-, Aufsichts- und Haushaltsorgane.

Praktische Mindestanforderungen

Eine gesicherte Informationsbasis entsteht nicht erst mit der Ankündigung einer konkreten Prüfung. Sie muss dauerhaft organisatorisch und technisch vorbereitet sein. Aus dem fünften Grundsatz lassen sich hierfür mindestens folgende Anforderungen ableiten:

■ Die gesetzlichen Grundlagen müssen umfassende Vorlage-, Auskunft- und Zugriffsrechte eindeutig regeln.

■ Die Prüfungseinrichtung benötigt unmittelbare Kommunikationsrechte gegenüber allen geprüften Stellen.

■ Zugriffe auf die wesentlichen IT-Systeme müssen technisch eingerichtet und regelmäßig überprüft werden.

■ Daten müssen vollständig, nachvollziehbar und in auswertbaren Formaten bereitgestellt werden können.

■ Verträge mit Rechenzentren, Cloudanbietern und sonstigen Dienstleistern müssen die kirchlichen Prüfrechte absichern.

■ Für vertrauliche und personenbezogene Daten sind besondere Schutz-, Aufbewahrungs- und Löschkonzepte vorzusehen.

■ Behinderungen oder Beschränkungen des Informationszugangs müssen dokumentiert und an die zuständigen Organe berichtet werden.

Die praktische Umsetzung dieser Anforderungen ist auch ein Thema des Qualitätsmanagements. Eine Prüfungseinrichtung sollte regelmäßig hinterfragen, ob ihre Zugriffsrechte nur auf dem Papier bestehen oder in den tatsächlichen IT-, Verwaltungs- und Kommunikationsstrukturen wirksam umgesetzt werden können.

Eine offene Kirche braucht eine informierte Finanzkontrolle

Der Grundsatz der gesicherten Informationsbasis ist kein Ausdruck institutionellen Misstrauens. Er ermöglicht vielmehr, Vertrauen auf nachvollziehbare Tatsachen zu

gründen und damit zu rechtfertigen.

Gerade Kirche lebt davon, dass Menschen ihr Geld, ihre Zeit, ihr Engagement und nicht zuletzt ihr Vertrauen zur Verfügung stellen. Eine Organisation, die Transparenz und Rechenschaft von anderen einfordert, muss bereit sein, sich selbst einer unabhängigen und umfassend informierten Kontrolle zu öffnen.

Dabei zeigt sich noch einmal die enge Verbindung der ersten fünf Grundsätze. Eine verfassungsrechtlich verankerte, persönlich und sachlich unabhängige sowie vollumfänglich zuständige Finanzkontrolle kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn sie selbst darüber entscheiden darf, welche Informationen sie benötigt, und wenn ihr diese Informationen unmittelbar, vollständig und unverfälscht zur Verfügung stehen.

Erst auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte, professionelle und adressatengerechte Berichterstattung möglich. Genau ihr widmet sich der sechste Grundsatz des Frankfurter Impulspapiers.

Der Beitrag wird mit den Erläuterungen zum Grundsatz 6 – Professionelle Berichterstattung – fortgesetzt.

Literaturhinweise und Anmerkungen

¹ Frankfurter Impulspapier (abrufbar unter: <https://www.kirpag.de/themen-aktuelles/positionspapiere#Impulspapier> sowie <https://www.rpa-kirche.de/Download>).

² Sebastian H. Geisler: „Kirchliche Rechnungsprüfung – zukunftsorientiert“ in: KVI im Dialog 02/2024, S. 8-11; 03/2024, S.

6-9; 04/2024, S. 8-13; 02/2025, S. 8-12 und 01/2026, S. 8-15 (abrufbar unter <https://www.rpa-kirche.de/Download>).

³ INTOSAI-P 10, Mexico Declaration on SAI Independence, Grundsatz 4: „Unrestricted access to information“. Die Deklaration nennt den uneingeschränkten Informationszugang als eigenständige Voraussetzung einer unabhängigen öffentlichen Finanzkontrolle. Deklaration von Mexico.

⁴ INTOSAI-P 1, The Lima Declaration, § 10 „Untersuchungsbefugnisse“ bestimmt den unmittelbaren Zugang zu allen in Zusammenhang stehenden Unterlagen und Dokumenten und das Recht, Auskünfte verlangen zu können. Deklaration von Lima.

⁵ Vgl. ISSAI 100, Fundamental Principles of Public-Sector Auditing, insbesondere Ziffer 50 zum Erfordernis ausreichender und geeigneter Prüfungsnachweise; The Institute of Internal Auditors, Global Internal Audit Standards, Standard 14.1. Danach müssen Informationen relevant, verlässlich und ausreichend sein. Ihre Verlässlichkeit wird unter anderem durch eine unmittelbare Erhebung, unabhängige Bestätigung und wirksam kontrollierte Informationssysteme gestärkt.

⁶ § 4 Rechnungsprüfungsamtsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau; §§ 3 und 4 Rechnungsprüfungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen. Beide Regelungen enthalten unmittelbare Zugriffs-, Vorlage- und Kommunikationsrechte der kirchlichen Finanzkontrolle.

⁷ BVerwG, Urteil vom 11. Mai 1989 - 3 C 68.85 -, BVerwGE 82, 56; NJW 1989, 2961; BVerfG, Beschluss vom 29. April 1996 - 1 BvR 1226/89 -, NJW 1997, 1633; MedR 1996, 368. Fortgeführt durch BVerwG, Urteil vom 12. Mai 2021 - 6 C 12.19 -, insbesondere Rn. 61-76. Das Bundesver-

waltungsgericht bezeichnet den Bundesrechnungshof als „Herr des Verfahrens“ und verneint eine Befugnis der geprüften Stelle, die Originalunterlagen vor ihrer Vorlage eigenständig aufzubereiten, wenn dadurch die Authentizität der Prüfungsergebnisse beeinträchtigt werden kann.

⁸ BAG, Urteil vom 17. Oktober 2024 - 8 AZR 42/24 -, NZA 2025, 253, insbesondere Rn. 27-30; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 20. März 2026 - 2 BvR 211/25 -, NJW 2026, 1943, insbesondere Rn. 40-41. Die Entscheidungen betreffen das Einsichtsrecht der Arbeitnehmerin in die materielle Personalakte, nicht unmittelbar die Informationsrechte einer Rechnungsprüfung.

⁹ The Institute of Internal Auditors, Global Internal Audit Standards, insbesondere Standard 6.3. Vorstand beziehungsweise zuständiges Leitungsorgan und Management haben einen uneingeschränkten Zugang zu Daten, Aufzeichnungen, Informationen, Personen und Räumlichkeiten zu ermöglichen. Eine verspätete oder beschränkte Bereitstellung wird als mögliche Beeinträchtigung der unabhängigen Prüfung eingeordnet.

¹⁰ Vgl. zur Forderung nach dem Ausschluss prüfungsfreier Räume und zu dem im vorangegangenen Beitrag dargestellten Beispiel einer verweigerten Einsicht in Gremienprotokolle: Sebastian H. Geisler, „Der Grundsatz der vollumfänglichen Zuständigkeit“, in: KVI im DIALOG 01/2026, S. 8-15 (abrufbar unter <https://www.rpa-kirche.de/Download>).

¹¹ § 7 Abs. 3 EKD-Datenschutzgesetz sowie § 6 Abs. 3 KDG.

¹² Siehe dazu: Bundesministerium der Finanzen: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum

Datenzugriff – GoBD, Fassung unter Berücksichtigung der Änderung vom 11. März 2024. Nach Nr. 1.3 der GoBD sind auch jene Unterlagen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungen erforderlich sind.

¹³ Vgl. § 7 Abs. 3 DSG-EKD. Danach liegt eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht vor, wenn sie unter anderem der Rechnungsprüfung oder Revision für die verantwortliche Stelle dient. Die Vorschrift privilegiert die prüfungsbezogene Weiterverarbeitung personenbezogener Daten insoweit, als sie nicht als Zweckänderung behandelt wird. Eine vergleichbare Regelung enthält § 6 Abs. 3 KDG für den katholischen Bereich sowie § 23 Abs. 1 Nr. 6 BDSG für öffentliche Stellen.

¹⁴ The Institute of Internal Auditors, Global Internal Audit Standards, Prinzip 5 „Maintain Confidentiality“. Der weitreichende Informationszugang wird ausdrücklich mit der Verantwortung für die sichere Verwendung, Speicherung, Weitergabe und Löschung vertraulicher und personenbezogener Informationen verbunden.

¹⁵ The Institute of Internal Auditors, Global Internal Audit Standards, Standard 13.3. Beschränkungen des Zugangs zu Personen, Einrichtungen, Daten und Informationen gelten als Begrenzungen des Prüfungsumfangs. Können sie nicht behoben werden, sind sie dem zuständigen Leitungs- oder Überwachungsorgan vorzulegen.

¹⁶ Zum Inhalt kirchlicher Finanzkontrolle insgesamt siehe auch: Sebastian H. Geisler und Michael Thomas: „Entwicklung und Inhalt evangelischer Finanzkontrolle“ in KVI im Dialog 01/2023, S. 9-13 und 02/2023, S. 8-12 (abrufbar unter <https://www.rpa-kirche.de/Download>).